

L1060a

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR SOFORTBEGINNENDE RENTENVERSICHERUNGEN

Allgemeiner Teil

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch. Sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig.

Bezugsberechtigter

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der einmaligen Abschlusskosten und der Prämienanteile für Verwaltungskosten und Steuern zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz unter Berücksichtigung der Ablebensrisikoprämie sowie der bereits ausbezahlten Renten. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs des Bezugsberechtigten (daher der Name "Deckungsrückstellung").

Gewinnbeteiligung

sind Ihrem Vertrag zugewiesene Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistungen erhöhen.

Nettoprämiensumme

ist die Einmalprämie ohne Versicherungssteuer.

Rückkaufswert

ist die garantierte Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird.

Tarif/Geschäftsplan

ist eine detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind, die der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vorgelegt wurden.

Versicherer

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Wilhelm-Greil-Str. 10 6020 Innsbruck

Versicherter

ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungsprämie

ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

Versicherte Rente

ist die im Rahmen der Versicherungsbedingungen garantierte Leistung des Versicherers.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 3 Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 4 Bezugsberechtigung
- § 5 Kosten und Gebühren
- § 6 Gewinnbeteiligung
- § 7 Erklärungen
- § 8 Kündigung der Versicherung Rückkaufswert
- § 9 Verjährung
- § 10 Vertragsgrundlagen
- § 11 Anwendbares Recht
- § 12 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
- § 13 Aufsichtsbehörde
- § 14 Erfüllungsort

Versicherungsbedingungen

§ 1

Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

Wir leisten die vereinbarte Rente solange Sie am Leben sind, mindestens jedoch eine allfällig vereinbarte Garantiedauer hindurch, längstens jedoch bis zum Ablauf einer allfällig vereinbarten Rentenzahlungsdauer.

§ 2

Pflichten des Versicherungsnehmers

- An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- Sie sind verpflichtet, die vereinbarte einmalige Versicherungsprämie an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungspolizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.
- 4. Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Die TIROLER VERSICHERUNG behält sich das Recht vor, vor Einlangung der einmaligen Prämie, die Rentenleistungen zurückzustellen.
- 5. Im übrigen gelten die §§ 38 und 39 VersVG.

§ 3

Leistungserbringung durch den Versicherer

Die Versicherungsleistung wird mit Abschluss des Versicherungsvertrages frühestens zum Rentenzahlungsbeginn fällig.

FormNr: ABL0102D / L1060a (Nov.18) Seite 1

Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?

TIROLER Kundenservice Tel. 050 30 8000 service@tiroler.at inlung? TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Wilhelm-Greil-Straße 10 A-6020 Innsbruck

Tel. 0512-5313-0 Fax 0512 5313-1299 mail@tiroler.at | www.tiroler.at Landesgericht Innsbruck FN 32927 Y ATU 317 26 905

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzinformationen unter www.tiroler.at/Datenschutz

Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag verlangen wir im Ablebensfall die Übergabe der Versicherungspolizze. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungspolizze können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Zusätzlich ist auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde des Versicherten vorzulegen.

Leistungen an ausländische Bezugsberechtigte erbringen wir, sobald uns behördlich nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

Wir werden die Rentenzahlungen auf ein in Österreich geführtes Konto des Versicherten überweisen. Die Rentenzahlung beginnt mit dem auf der Versicherungspolizze angegebenen Rentenzahlungsbeginn. Die Rente wird am 1. jeden Monats, wenn der 1. des Monats auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt am nächsten Banktag des Monats zur Zahlung angewiesen. Weiters benötigen wir einen amtlichen Nachweis, dass der Versicherte am Fälligkeitstag der Rentenzahlung gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen müssen an uns zurückbezahlt werden.

§ 4 Bezugsberechtigung

- Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des relevanten Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, angezeigt werden.
- Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- Ist die Versicherungspolizze auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Versicherungspolizze uns seine Berechtigung nachweist.

§ 5 Kosten und Gebühren

 Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsprämien in Abzug gebracht. Weiters ziehen wir von Ihren Versicherungsprämien Abschlusskosten (vgl.(a)), Verwaltungskosten (vgl.(b)) und Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) (vgl. (c)) entsprechend dem vereinbarten Tarif ab.

Für prämienerhöhende Vertragsänderungen gelten die Bestimmungen über die Abschluss- und Verwaltungskosten in gleicher Weise.

- a) Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten, etwa die Kosten für Vermittlung, Beratung, etc. Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Die einmaligen Abschlusskosten betragen maximal 3,5 % der Nettoprämiensumme. Sie werden in den ersten 5 Jahren unter Berücksichtigung des für Ihren Tarif gültigen Rechnungszinses in gleich hohen Beträgen von Ihrer Versicherungsprämie einbehalten.
- b) Die j\u00e4hrlichen Verwaltungskosten betragen maximal 1 % der Jahresrente.

c) Die Kosten und Gutschriften zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) richten sich nach dem Alter des Versicherten sowie der Rentenhöhe und der Vertragslaufzeit. Das für die Berechnung relevante Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Die Risikokosten und Risikogutschriften errechnen sich auf Basis der Rententafel AVÖ 2005R unisex der Aktuarsvereinigung Österreichs, Generation 2001.

Diese Kosten berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Rente, sodass die Kosten nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, sondern Ihrer Deckungsrückstellung entnommen werden.

- Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach § 5 Abs. 1 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht erhöht werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.
- Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen für Ihren Versicherungsvertrag verrechnen wir angemessene Gebühren. Die Höhe der Gebühren für
 - Mahnungen
 - Ausstellen von Zahlscheinen
 - Ausstellen von Duplikatspolizzen
 - Bearbeitung einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung
 - für die Verständigung des Pfandgläubigers
 - Vertragsänderungen
 - Abschriften und Kopien
 - Zweitausfertigung von Finanzamtbestätigungen
 - Eintragungen und Änderungen von Begünstigungsvormerkungen
 - schriftliche Auskünfte
 - sowie schriftliche Auskünfte, die zusätzliche Berechnungen erfordern.

können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage www.tiroler.at entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

4. Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab 01.01. eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber der für den Monat Jänner des Jahres des Inkrafttretens des Tarifes verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

§ 6 Gewinnbeteiligung

- Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil.
- Rentenversicherungen erhalten einen Zinsgewinnanteil. Der Zinsgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an dem durch Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszinsfuß erzielten Mehrertrag. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung am Schluss des der Zuteilung vorausgehenden Versicherungsjahres festgesetzt. Die Gewinnzutei-

lung erfolgt erstmals am Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

- Ab Beginn der Rentenzahlung werden die Gewinnanteile ab dem zweiten Rentenjahr j\u00e4hrlich zur Erh\u00f6hung der laufenden Renten verwendet.
- 4. Anstelle der Erhöhung gemäß Punkt 3 steht Ihnen das Recht zu, vor Auszahlung der ersten Rentenrate eine Bonusrente zu beantragen. Die Bonusrente wird aus dem Zinsgewinnanteil finanziert. Übersteigt der für den Zinsgewinnanteil erklärte Prozentsatz den für die Finanzierung der Bonusrente erforderlichen Prozentsatz, wird die Differenz zur Erhöhung der vertraglichen Rente verwendet. Ist jedoch der für den Zinsgewinnanteil erklärte Prozentsatz niedriger als der für die Bonusrente erforderliche Prozentsatz, wird die Bonusrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ab dem Beginnmonat des folgenden Versicherungsjahres gekürzt. Die Bonusrente ist in Zukunft nur in dem Ausmaß der Differenz gewinnberechtigt, die sich aus dem für den Zinsgewinnanteil festgelegten Prozentsatz abzüglich des für die Bonusrente erforderlichen Prozentsatzes ergibt. Ihr Antrag auf eine Bonusrente gilt für die gesamte Rentenzahlungsdauer und kann später nicht widerrufen werden.

§ 7 Erklärungen

Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht gesondert die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Unter geschriebener Form versteht man die Übermittlung eines Textes in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 8 Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert

- Sie k\u00f6nnen Ihren Versicherungsvertrag schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, k\u00fcndigen:
 - ausschließlich vor Ablauf der Garantiedauer (Mindestzahlungsdauer) der Rente
 - mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende.

Eine Rentenversicherung kann nach Ablauf der Garantiedauer nicht gekündigt werden. Die Ausbezahlung der einbezahlten Prämien ist ausgeschlossen.

 Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert ist

- im ersten Versicherungsjahr der jeweils aktuelle Rentenbar-

- wert bis zum Ablauf der Garantiedauer, erhöht um die rechnungsmäßigen einmaligen Abschlusskosten, vermindert um einen Abschlag
- nach dem ersten Jahr der jeweils aktuelle Rentenbarwert bis zum Ablauf der Garantiedauer, vermindert um einen Abschlag.

Dieser Stornoabschlag beträgt 2 % des Rentenbarwertes. Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt.

§ 9 Verjährung

Die Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 10 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungspolizze samt sonstiger Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif und die Kundeninformation inklusive der vorliegenden Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes.

§ 11 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 12 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

- Im Allgemeinen sind Sie der Verfügungsberechtigte. Sie können Ihren Vertrag vinkulieren, verpfänden oder abtreten.
- Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 13 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G., Wilhelm-Greil-Str. 10, 6020 Innsbruck.